

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6

Leitsätze: Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO setzt rechtskräftige Unzuständigkeitserklärungen verschiedener Gerichte voraus, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist. Eine solche rechtskräftige Entscheidung über die Unzuständigkeit kann nicht ergehen, bevor die Klage zugestellt ist, bei richtiger Anwendung des Verfahrensrechts ferner auch dann nicht, bevor nicht über die Zuständigkeit verhandelt ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

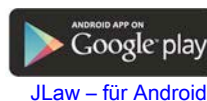
Aktenzeichen: 5 AR 148/74

Beschluß des BAG vom 3. Juli 1974

ArbG Kaiserslautern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AR 148/74

2 Ca 635/73 ArbG Kaiserslautern

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Juli 1974 beschlossen:

Das Gesuch der Kläger um Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Kläger haben beim Amtsgericht Landstuhl/Pfalz am 2. Juli 1973 eine Vollstreckungsgegenklage gegen die Beklagte eingereicht. Mit Schriftsatz vom 11. Juli 1973 haben sie beantragt, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Kaiserslautern zu verweisen. Das Amtsgericht Landstuhl hat sich daraufhin durch Beschluß vom 12. Juli 1973 für unzuständig erklärt und hat den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Kaiserslautern verwiesen. Der Beschluß ist vor Zustellung der Klage ergangen.

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern hat sich auf einen Hilfsantrag der Kläger durch Beschluß vom 3. August 1973 für örtlich unzuständig erklärt und hat den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Neunkirchen/Saar weiterverwiesen. Auch dieser



- 2 -

Beschluß ist vor Zustellung der Klage ergangen. Das Arbeitsgericht Neunkirchen hält den letzteren Beschluß nicht für bindend, da der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Landstuhl auch die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Kaiserslautern festgelegt habe; es hat daher die Akten dem Arbeitsgericht Kaiserslautern zurückgegeben.

Nunmehr beantragen die Kläger, das zuständige Gericht zu bestimmen. In Betracht kommt nur eine Bestimmung gemäß § 36 Nr. 6 ZPO.

Dem Gesuch der Kläger war nicht zu entsprechen, da die gesetzlichen Voraussetzungen eines Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO fehlen. Dieses Verfahren setzt rechtskräftige Unzuständigkeitserklärungen verschiedener Gerichte voraus, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist. Eine solche rechtskräftige Entscheidung über die Unzuständigkeit kann nicht ergehen, bevor die Klage zugestellt ist, bei richtiger Anwendung des Verfahrensrechts ferner auch dann nicht, bevor nicht über die Zuständigkeit verhandelt ist. Das gilt auch für Verweisungsbeschlüsse nach § 276 ZPO; sie setzen die Klagezustellung voraus (Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 31. Aufl., § 276, Bem. 2 A; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 276, Bem. II 1; BGHZ 34, 230 [234 f.]).

Im vorliegenden Fall sind alle Verweisungsbeschlüsse bereits vor Zustellung der Klage ergangen. Schon der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Landstuhl war daher kein "Beschluß" im Sinne des § 48 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 276 ZPO. Es handelte sich vielmehr nur um eine formlose Abgabe der Sache; das Arbeitsgericht Kaiserslautern hätte die Sache also so bearbeiten müssen, als ob sie unmittelbar bei ihm eingereicht worden wäre. Ebenso enthält der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Kaiserslautern keine bindende rechtskräftige Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit, sondern nur eine weitere formlose Abgabe der Sache an das Arbeitsgericht Neunkirchen.

Der Rechtsstreit ist nach dem jetzigen Sachstand von dem Arbeitsgericht zu bearbeiten, bei dem die Klage als eingereicht zu gelten hat. Das ist das Arbeitsgericht Kaiserslautern, das inzwischen die Klage auch zugestellt hat. Es bleibt abzuwarten,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ob bei der Verhandlung des Rechtsstreits ein Kompetenzkonflikt entsteht, der im Verfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu lösen wäre.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

